

<b>BESCHLUSSVORLAGE</b> <b>- ERGÄNZUNGSVORLAGE -</b>  STADT KARLSRUHE Der Oberbürgermeister	Gremium:	<b>53. Plenarsitzung Gemeinderat</b>
	Termin: Vorlage Nr.: TOP:  Verantwortlich:	<b>23.09.2008</b> <b>1508</b> <b>11a</b> <b>öffentlich</b> <b>Dez. 6</b>
<b>EDEKA-Fleischwerk in Rheinstetten-Forchheim: Zielabweichungsverfahren</b>		

Beratungsfolge	Sitzung am	TOP	ö	nö	Ergebnis
Gemeinderat	23.09.2008	11 a	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

**Antrag an den Gemeinderat / Ausschuss**

Das Regierungspräsidium Karlsruhe hat am 17.09.2008 über den Antrag des Nachbarnschaftsverbandes Karlsruhe auf Zielabweichung vom „Schutzbedürftigen Bereich für die Erholung“ im Regionalplan für die geplante Änderung des Flächennutzungsplanes „RH-202, EDEKA-Fleischwerk, Rheinstetten-Forchheim“ entschieden.

Der Gemeinderat nimmt von dieser Entscheidung, die in den ergänzenden Erläuterungen näher beschrieben wird, Kenntnis.

Finanzielle Auswirkungen                      nein <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/>			
Gesamtaufwand der Maßnahme	Einnahmen (Zuschüsse u. Ä.)	Finanzierung durch städtischen Haushalt	Jährliche laufende Belastung (Folgekosten mit kalkulatorischen Kosten abzügl. Folgeerträge und Folgeeinsparungen)
Haushaltsmittel stehen nicht zur Verfügung.    Finanzposition: Ergänzende Erläuterungen:			
Karlsruhe Masterplan 2015 - relevant	nein <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/>	Handlungsfeld:	
Anhörung Ortschaftsrat (§ 70 Abs. 1 GemO)	nein <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/>	durchgeführt am	
Abstimmung mit städtischen Gesellschaften	nein <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/>	abgestimmt mit	

Das Regierungspräsidium hat die Abweichung von dem im Regionalplan Mittlerer Oberrhein festgelegten „Schutzbedürftigen Bereich für die Erholung“ unter folgenden Maßgaben zugelassen:

- ◆ Der Kutschenweg ist von der Gemarkungsgrenze Karlsruhe / Rheinstetten im Norden bis zur Freihaltetrasse der Stadtbahn im Süden durch die Bepflanzung von Gehölzen oder niedrig wachsender Bäume aufzuwerten.
- ◆ Die Einfriedigung des Grundstücks des Fleischwerks hält auf der Ostseite einen Abstand zum Kutschenweg von mindestens 10 Metern ein.
- ◆ Nebenanlagen wie beispielsweise die Abwasserbehandlungsanlagen sollen möglichst weit vom Kutschenweg abgerückt werden.
- ◆ Es ist zu prüfen, ob und in welchem Umfang Hauptgebäude und die internen Erschließungsstraßen innerhalb des vorgesehenen Plangebietes nach Westen verschoben werden können.
- ◆ Es ist eine qualitativ hochwertige architektonische Gestaltung der Bauwerksfassaden sicherzustellen.

Nach Auffassung des Regierungspräsidiums ist die zugelassene Abweichung „raumordnerisch vertretbar“ und berührt die „Grundzüge der Planung“ nicht.

Der hier betroffene „Schutzbedürftige Bereich für die Erholung“ umfasse einen großen überwiegend waldbestandenen Bereich, der im Osten von der Bundesautobahn A 5 begrenzt werde und im Norden bis in die bebauten Gebiete der Stadt Karlsruhe hineinreiche. Das Plangebiet für das EDEKA-Fleischwerk umfasse eine Fläche von ca. 20 Hektar und damit nur einen kleinen Randbereich der Fläche des gesamten Schutzbedürftigen Bereiches. Die für die Erholung besonders geeigneten Gebiete wie der Hardtwald, das Landschaftsschutzgebiet „Südliche Hardt“ sowie der Eppelsee würden durch die Planung nicht beeinträchtigt. Berührt werden im Wesentlichen eine Wegeverbindung aus den südlichen Stadtteilen Karlsruhe zum Eppelsee (sogenannter Kutschenweg). Diesem durch intensiv genutzte landwirtschaftliche Fläche führenden Weg selbst komme jedoch kein eigenständiger Wert in den von der Planfestlegung geschützten Erholungsaspekten zu.

Das Regierungspräsidium Karlsruhe weist darauf hin, dass es im Rahmen der Frage einer Zielabweichung nicht konkret über das von der Firma EDEKA geplante Fleischwerk zu befinden hatte. Deshalb bedürfe es auch nicht einer Auseinandersetzung mit Einzelheiten der im Bebauungsplan vorgesehenen Festsetzung und der diesbezüglich fachlichen Grundlagen wie z. B. der Fachgutachten. Die vom Regierungspräsidium zugelassene Zielabweichung sei allerdings eine Voraussetzung für die beabsichtigte Bauleitplanung. Sie könne aber deren Ergebnis weder präjudizieren noch ein mögliches künftiges Abwägungsergebnis des Nachbarschaftsverbandes Karlsruhe bzw. der Stadt Rheinstetten vorwegnehmen. Auch könne das Zielabweichungsverfahren dem Zulassungsverfahren nach Bundesimmissionsschutzgesetz für das von der Firma EDEKA geplante Fleischwerk nicht vorgreifen. Mit seiner Entscheidung schaffe das Regierungspräsidium sowohl für den Nachbarschaftsverband, der den Antrag auf Zielabweichung gestellt habe, wie auch für die Stadt Rheinstetten Planungssicherheit.

Beschluss:

Antrag an den Gemeinderat

Das Regierungspräsidium Karlsruhe hat am 17.09.2008 über den Antrag des Nachbarschaftsverbandes Karlsruhe auf Zielabweichung vom „Schutzbedürftigen Bereich für die Erholung“ im Regionalplan für die geplante Änderung des Flächennutzungsplanes „RH-202, EDEKA-Fleischwerk, Rheinstetten-Forchheim“ entschieden.

Der Gemeinderat nimmt von dieser Entscheidung, die in den ergänzenden Erläuterungen näher beschrieben wird, Kenntnis.

Hauptamt - Sitzungsdienste -

19. September 2008